



Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5  
29221 Celle

Postfach 12 11  
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0  
Telefax 05141.92 82-42  
Internet [www.rakcelle.de](http://www.rakcelle.de)  
E-mail [info@rakcelle.de](mailto:info@rakcelle.de)

→ Ausgabe Nr. 3/2021, 02.02.2021

## I. Corona-Arbeitsschutzverordnung

Am 22.01.2021 wurde die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) (Corona-ArbSchV) verkündet. Diese ist am **27.01.2021 in Kraft getreten und tritt am 15.03.2021 außer Kraft.**

Die Verordnung sieht vor, dass Arbeitgeber den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten haben, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, sofern keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen (§ 2 Abs. 4 Corona-ArbschV). **Das bedeutet, dass Arbeitgeber:innen verpflichtet sind, überall dort Homeoffice anzubieten wo es möglich ist. Eine Pflicht für Arbeitnehmer:innen im Homeoffice zu arbeiten besteht allerdings nicht. Auch trifft die Frage, ob eine Tätigkeit für das Homeoffice geeignet ist, die Arbeitgeber:innen.**

Zudem hat der Arbeitgeber medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder in der Anlage zur Corona-ArbSchV vergleichbare Atemschutzmasken unter bestimmten Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen (§ 3 Corona-ArbschV).

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch auf der Homepage der [BRAK](#) .



## II.

### **Aufhebung der Allgemeinen Prozessklärung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gegenüber der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 27.06.2017 mit Wirkung zum 01.01.2021**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat gegenüber der Verwaltungsgerichtsbarkeit seine Allgemeine Prozessklärung vom 27.06.2017 widerrufen. Die Allgemeine Prozessklärung **entfällt für alle ab dem 01.01.2021 neu eingegangenen Verfahren**. Um Klarheit für die Rechtspraxis zu schaffen, gilt sie weiter für bis dahin anhängig gewordene Verfahren mit Ausnahme des Einverständnisses mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und der Zustimmung zur Erledigung der Hauptsache, soweit noch keine prozessuale Gestaltungswirkung eingetreten ist.

Der mit der Aufhebung verbundene Wegfall genereller Prozessklärungen hat auch Einfluss auf künftige Klageerwiderungen des Bundesamtes. Prozessklärungen werden nunmehr in der Regel mittels individualisierbarer Standardklageerwiderung abgegeben.

Ein **Muster** einer solchen Standardklageerwiderung ist dieser KKM beigelegt.

## III.

### **Umgang mit eingehender Verteidigerpost für Gefangene der Justizvollzugsanstalt Rosdorf**

Die JVA Rosdorf bittet darum Sie darüber zu informieren, dass ab dem **01.02.2021** eingehende Verteidigerpost im Adressfeld perforiert wird, um die missbräuchliche Wiederverwendung dieser Schreiben zumindest zu erschweren.

Alle eingehenden Briefsendungen von Verteidiger:innen an Gefangene werden im Adressfeld bei Briefen mit Fenstern mit einer Perforierung versehen. Bei Briefen mit Umschlaggedruck wird der Gedruckte perforiert. Es handelt sich um eine Perforierung in Sternform, die grundsätzlich keine Textpassage unleserlich machen wird. Um dennoch zu verhindern, dass durch die Perforierung eingehende Verteidigerschreiben und evtl. Anlagen beschädigt, sinnentstellt oder unverständlich werden, können derartige Schäden vermieden werden, wenn für die Schreiben DIN A-4-Umschläge benutzt und im oberen Bereich, in dem sich das Adressfeld befindet, Freiräume gelassen werden.

## IV.

### **1. Hannover PreMoot Week Kolleg:innen als Schiedsrichter:innen gesucht**

Vom **15. – 20.02.2021** findet die 1. Hannover PreMoot Week statt, um Jurastudenten aus allen Teilen der Welt auf den Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot vorzubereiten.

Die Woche beginnt mit virtuellen Vorträgen und Diskussionsrunden zu den Themen Rule of Law, Legal Profession und Arbitration. Am Freitag, den 19.02.2021 und Samstag, den 20.02.2021 finden die Pleadings in englischer Sprache statt, für die noch Schiedsrichter:innen gesucht werden.

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte dem [Programm](#) .

## V.

### **Umstellung auf Mitgliederkommunikation in Aufsichtssachen via beA ab 01.07.2021**

Ab **01.07.2021** wird die Kommunikation in berufsrechtlichen Aufsichtsverfahren über beA laufen. Die Kommunikation wird „**Persönlich/Vertraulich**“ erfolgen. Bitte stellen Sie daher sicher, dass eingehende Post im beA, die den Zusatz „Persönlich/Vertraulich“ erhält, auch nur Sie lesen können.

Diese Einstellung können Sie in der Rechtevergabe im beA selbst vornehmen. Wie dies geht, entnehmen Sie bitte dem [beA-Newsletter 10/2017 vom 09.03.2017](#).

Tipps und Tricks rund um das beA erhalten Sie regelmäßig im [beA-Newsletter](#) der BRAK.

**[Aktuelle Informationen](#) und [Veranstaltungshinweise](#) finden Sie auch auf unserer [Homepage](#).**



**Bearbeitende Stelle:**

**Referat**

Hausanschrift:

Postanschrift:

Tel.: 0911943-0

Fax: 091194334199

\_\_\_\_\_

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

(Durchwahl)

Datum

(bei Antwort bitte angeben)

**In der Verwaltungsstreitsache**

Vorname / Name

geb. am

**Kläger/Antragsteller**

vertreten durch:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

**Beklagte/Antragsgegnerin**

beantrage ich, die Klage abzuweisen.

Soweit ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO oder § 123 VwGO gestellt ist, wird beantragt, diesen abzulehnen.

Ich beziehe mich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung und erkläre

den Verzicht auf Stellungnahme vor der Verweisung an das zuständige Gericht.

- den Verzicht auf Übersendung von Anträgen auf PKH gegen Empfangsbekanntnis.
- den Verzicht auf Ladung gegen Empfangsbekanntnis.
- den Verzicht auf Einhaltung der Ladungsfrist.
- den Verzicht auf Anhörung vor Übertragung der Entscheidung auf Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 AsylG.
- den Verzicht auf Übersendung der gerichtlichen Erkenntnismittellisten.
- den Verzicht auf Anhörung gemäß § 84 Abs. 1 S. 2 VwGO vor Erlass eines klageabweisenden Gerichtsbescheides.
- das Einverständnis mit der Entscheidung durch den Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO.
- Einwilligung in die Klagerücknahme auch nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung.
- bereits jetzt für den Fall eines Berufungszulassungsverfahrens nach § 78 Abs. 4 AsylG das Einverständnis mit der Entscheidung durch den Berichterstatter für klägerseitige Anträge auf Zulassung der Berufung.

Im Auftrag